

# Satzung des Aviation Quality Association e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 05.06.2019 in Hamburg. Der Verein ist zur Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg beantragt.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: " Aviation Quality Association e.V." Die Abkürzungen: "AQA" und "AQA" e.V. sind als Bezeichnung des Vereins zulässig.
2. Der Verein hat seinen Sitz in:  
  
22335 Hamburg  
Geschwister-Beschütz-Bogen 4  
  
und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, die Sicherheit im Luftverkehr zum Wohle der Allgemeinheit durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der individuellen Qualifikation von Luftfahrt-Fachpersonal, insbesondere von Piloten, Flugbegleitern und operativem Management-Personal von Luftfahrtgesellschaften zu erhöhen.
2. Die Ergebnisse aus Forschung und Praxis, insbesondere auch das Expertenwissen der Vereinsmitglieder zur Unfall- und Fehlervermeidung in der Verkehrsflugfahrt und Eignungsdiagnostik sollen systematisch erforscht, ausgetauscht, dokumentiert, verbreitet und veröffentlicht werden.
3. Der Verein erreicht seine Ziele im Wesentlichen durch:
  - 3.1. Erarbeitung, Dokumentation und Veröffentlichung von Erkenntnissen aus der Wissenschaft und der Unfall- und "Human Factor" – Forschung sowie der Ableitung von Qualifizierungsmaßnahmen und Qualifizierungsstandards für Luftfahrtberufe,
  - 3.2. Erarbeitung und Dokumentation und Veröffentlichung von Standards und Verfahren für Qualifizierungsmaßnahmen, Schulungen und Eignungsuntersuchungen,
  - 3.3. Begutachtung, Überprüfung, Erarbeitung und Dokumentation von Verfahren zur Überprüfung und Messung von Standards sowie von Qualifizierungsmaßnahmen,
  - 3.4. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Sicherheit im Luftverkehr,
  - 3.5. Beratung von Institutionen, Behörden und Unternehmen zur Förderung der Sicherheit im Luftverkehr,
  - 3.6. Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie der Vergabe von Forschungsaufträgen.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein kann sich jedoch Aufwand und Leistungen zu seinem satzungsmäßigen Zweck vergüten lassen.
3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
4. Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen von Leistungen begünstigt werden.

### **§ 4 Zugehörigkeit zu einem Verband**

Der Verein kann im Rahmen seiner Zweckorientierung durch Beschluss des Vorstandes einem Verband (Dachverband) beitreten.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - Fördermitgliedern und
  - aktiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Fördermitglieder können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
3. Aktive Mitglieder sind i.d.R. natürliche Personen, die den Zweck des Vereins unterstützen. Der Vorstand kann im Ausnahmefall auch juristische Personen berufen, wenn es dem Zweck des Vereins in besonderen Maße dient (z.B. Forschungs- und Bildungseinrichtungen).
4. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
5. Die Vereinsmitgliedschaft kann grundsätzlich entweder durch:
  - schriftliche Berufung durch den Vorstand und Beitrittserklärung des Mitglieds, oder
  - schriftlicher Mitgliedsantrag des Mitglieds und schriftliche Aufnahmeerklärung durch den Vorstand erworben werden.
6. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen und Würdigung des durch Ausbildung und / oder beruflicher Erfahrung erworbenen Sachverstandes (Expertenwissen) auf den Gebieten der Unfall- und Human Factor-Forschung, der Verkehrsfluffahrt und der Eignungsdiagnostik.
7. Der Vorstand kann durch Beschluss einen Mitgliedsantrag im Sinne von § 5, Abs. 4. ablehnen. Dieser Beschluss ist endgültig.

8. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Verstoß gegen die Satzung, ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, ein Verhalten, das dem Ansehen des Vereins schadet oder schaden könnte, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 6 Monaten.
9. Gegen den Beschluss zum Ausschluss aus dem Verein kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlichen Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Diese Entscheidung ist endgültig. Das Mitglied ist auf dessen Wunsch anzuhören. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts durch das Mitglied hat keine aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
10. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
  - einen einmaligen Aufnahmebeitrag und
  - einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und die Höhe der zu zahlenden Beiträge verbindlich regelt.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Tätigkeiten für den Verein ehrenamtlich auszuführen und ausschließlich auf den satzungsmäßigen Zweck auszurichten. Vergütungen für eine Tätigkeit der Vereinsmitglieder werden vom Verein nicht gezahlt.
4. Sofern Vereinsmitglieder in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein Auslagen haben, (z.B. Reisekosten, Fachbücher etc.) können diese vom Verein ausgeglichen werden.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, in Ihrer Tätigkeit für den Verein alle geltenden rechtlichen Vorschriften, insbesondere die des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGGs), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSGs) und der DSGVO einzuhalten. Sofern durch die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung (GO), die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, ethische Richtlinien für Organe und Mitglieder des Vereins beschlossen wurden, sind diese von den Mitgliedern einzuhalten.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, alle ihnen durch ihre Mitwirkung im Verein zur Kenntnis gelangten:
  - Inhalte, Standards und Verfahren zur Eignungsfeststellung
  - Personenbezogenen Daten
  - persönliche Zugangsdaten zu elektronischen Systemen
  - Inhalte und Daten von oder über natürliche oder juristische Personen, mit denen der Verein zusammen arbeitet oder in Beziehung steht geheim zu halten.
7. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Fördermitglieder haben das Recht:
  - auf Informationen zu Maßnahmen und Tätigkeiten des Vereins
  - auf Bezug von Publikationen des Vereins
  - zu Mitarbeit, Vorschlagswesen und Teilnahme an Veranstaltungen nach Maßgabe einer Geschäftsordnung (GO), die nicht Bestandteil der Satzung ist, sofern eine solche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

8. Aktive Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Aktive Mitglieder haben das Recht:

- auf Informationen zu Maßnahmen und Tätigkeiten des Vereins
- auf Bezug von Publikationen des Vereins
- zu Mitarbeit, Vorschlagswesen und Teilnahme an Veranstaltungen nach Maßgabe einer Geschäftsordnung (GO), die nicht Bestandteil der Satzung ist, sofern eine solche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde,

sowie das Recht auf Mitwirkung und Tätigkeit:

- bei allen satzungsgemäßen Arbeiten des Vereins
- in den verschiedenen Organen des Vereins, sofern sie dazu von den zuständigen Organen des Vereins durch Beschluss berufen werden.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat
4. Fachausschüsse

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Vor der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer durch den Vorstand zu bestimmen. Dieser muss nicht Vereinsmitglied sein.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
3. Zur Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung sind ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder (aktive Mitglieder) des Vereins berechtigt.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Information und Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit
  - c. Beratung über den vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplan
  - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - g. Beschluss der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - h. Beschluss über eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil Satzung ist
  - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Vereins
  - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - k. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

5. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet i.d.R. einmal jährlich nach Einladung durch den Vorstand statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher in schriftlicher oder elektronischer Form (E-Mail).

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (aktive Mitglieder) sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens 8 Wochen nach Eingang des Antrags auf Berufung durch den Vorstand tagen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.
8. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der folgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
9. Über die Beschlüsse und über den wesentlichen Verlauf der Debatten ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem / der:
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden)
  - 3. Revisor/ Revisorin (Schatzmeister)

Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen und innen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes (Einzelvertretungsberechtigung).
3. Vorstandsmitglieder können nur aktive, stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
5. Der Vorstand soll regelmäßig tagen. Die Tagungsintervalle sollen dem Umfang der Geschäftstätigkeit des Vereins angemessen sein. Tagungsintervalle und Form der Beschlussfassung können in einer GO, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt werden.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und von dem 1. Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

## **§ 10 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus einer vom Vorstand zu bestimmenden Anzahl von fachlich und wissenschaftlich qualifizierten, aktiven, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.
2. Aufgabe des Beirates ist die wissenschaftliche und fachliche Leitung der verschiedenen Maßnahmen des Vereins unter der Zweckbindung wie unter § 2 und die die Leitung und Koordinierung der Arbeit der Fachausschüsse. Der Beirat berät den Vorstand in wissenschaftlichen und fachlichen Fragen.
3. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand in den Beirat berufen bzw. abberufen. Mitglieder des Beirates arbeiten ausschließlich ehrenamtlich.

## **§ 11 Fachausschüsse**

1. Fachausschüsse bestehen aus einer vom Vorstand zu bestimmenden Anzahl von fachlich und wissenschaftlich qualifizierte, aktiven, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern. Die Anzahl der Fachausschüsse wird vom Vorstand bestimmt.
2. Aufgabe der Fachausschüsse ist die wissenschaftliche und fachliche Erarbeitung und z.T. die Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen des Vereins unter der Zweckbindung des § 2 dieser Satzung. Die Fachausschüsse beraten den Vorstand in wissenschaftlichen und fachlichen Fragen.
3. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Vorstand in diese berufen bzw. aus diesen abberufen. Mitglieder der Fachausschüsse arbeiten ausschließlich ehrenamtlich.

## **§ 12 Satzungsänderung / Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom zuständigen Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder Entfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen des Vereins ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, an die:

**Stiftung Mayday**  
Frankfurter Straße 124  
63263 Neu-Isenburg